





GEMEINDE RORBAS

**Benützungsglement Gemeindesaal und
Vereinszimmer Steigwiesgebäude Rorbass**

vom 19. September 2017

	1	Allgemeine Bestimmungen
Eigentum und Zweck	1.1	Das Steigwiesgebäude ist im Eigentum der Politischen Gemeinde Rorbas. Es dient der Durchführung von Vereinsanlässen sowie privaten und öffentlichen, nicht kommerziellen Veranstaltungen.
Mietobjekte	1.2	Das Benützungsreglement bezieht sich auf die folgenden Mietobjekte: <ul style="list-style-type: none"> - Steigwiessaal mit Terrasse, Foyer, Estrade und WC-Anlagen - Vereinszimmer - Küche - Parkplätze gemäss 2.4
Entscheid	1.3	Über Mietgesuche entscheidet die Gemeindeverwaltung Rorbas im Rahmen dieses Reglements.
	2	Vermietungsgrundsätze
Nutzung	2.1	Die Mietobjekte können von Behörden, Firmen, Parteien, Privatpersonen, Schulen, Vereinen, und anderen Organisationen gemietet werden. Das Vereinszimmer steht ausschliesslich ortsansässigen Institutionen mit Vereinscharakter, Parteien sowie der Schule RFT zur Verfügung.
Belegung	2.2	Der Steigwiessaal ist für eine Belegung von maximal 300 Personen zugelassen (ca. 230 bei Bankettbestuhlung / ca. 300 bei Theaterbestuhlung). Das Vereinszimmer bietet Platz für maximal 30 Personen.
Küche	2.3	Die Küche ist dauervermietet. Bei Saalmietungen hat der Veranstalter bis längstens sechs Wochen vor der Veranstaltung in jedem Fall Vorrang und Anspruch auf die Nutzung der Küche.
Parkplätze	2.4	An der Steigwiesstrasse stehen 15 Parkplätze zur Verfügung. Für weitere Parkplätze kann bei der Gemeindeverwaltung eine Bewilligung für die Schulhausparkplätze eingeholt werden. Das Parkieren vor dem Saalgebäude ist nicht gestattet. Der Veranstalter hat für ein geordnetes Parkieren zu sorgen.
	3	Reservationen
Mietgesuche	3.1	Reservationsgesuche sind in der Regel mindestens sechs Wochen im Voraus mit dem Formular „Benützungsgesuch“ der Gemeindeverwaltung Rorbas einzureichen. Vorrang hat immer der Erstreservierende.
	3.2	Mietgesuche müssen immer auch den Namen einer volljährigen Person enthalten, die gegenüber der Gemeinde zuständig und verantwortlich ist.
Folgejahr keine Vermietung	3.3	Reservationen sind frühestens ein Jahr im Voraus möglich.
	3.4	An folgenden Daten finden keine Vermietungen statt: Osterwochenende, während des Rorbaser Weihnachtsmarkts sowie über die Weihnachtstage. Der Ressortvorsteher/Die Ressortvorsteherin ist berechtigt, die Vermietung auch an anderen Tagen zu untersagen, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
Verbindlichkeit	3.5	Mit der Unterzeichnung des Benützungsgesuches anerkennt der Veranstalter das vorliegende Reglement (inkl. Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rorbas).
Absagen	3.6	Bei Absagen des Mieters bis vier Wochen vor dem Anlass wird eine Umtriebsentschädigung von 25% des Mietpreises in Rechnung gestellt. Bei Absagen von weniger als vier Wochen vor dem Anlass wird eine Umtriebsentschädigung von 50% des Mietpreises verrechnet.
Abbruch der Veranstaltung	3.7	Der/Die Ressortverantwortliche ist befugt, Veranstaltungen, welche gegen die guten Sitten verstossen, dem Ansehen der Gemeinde schaden oder für deren einwandfreie Abwicklung keine Gewähr geboten werden kann, abzulehnen oder notfalls abzubrechen.
	4	Übergabe / Abnahme / Aufsicht
Hauswartung	4.1	Den Anweisungen der Hauswartung ist Folge zu leisten.
Übergabe und Abnahme	4.2	Die Übergabe und Abnahme des Mietobjekts/der Mietobjekte ist durch den Veranstalter direkt mit der Hauswartung zu vereinbaren. Die Übergabe sowie die Abnahme der Küche muss durch den Veranstalter rechtzeitig mit dem Mieter organisiert werden.
Kontrolle	4.3	Dem Gemeinderat, resp. den von ihm ernannten Funktionären, ist der Zutritt zu Kontrollzwecken jederzeit zu gewähren.
	5	Infrastruktur / Mobiliar / Reinigung
Plakate und Hinweistafeln	5.1	Das Anbringen von Plakaten, Hinweistafeln und Installationen mit Nägeln, Schrauben, Haftklammern und dergleichen ist nicht erlaubt.
Sorgfaltpflicht und Reinigung	5.2	Mietobjekt(e) und Mobiliar sind sachgemäss zu benutzen und in sauberem Zustand zurückzugeben. Der Boden beim Buffet, im Eingangsbereich, im WC sowie die Treppe müssen gereinigt und nass aufgenommen werden. Der Saal ist besenrein zu übergeben. Die Toiletten sind zu reinigen. Aufwendungen für unzureichende Reinigung sowie für über den normalen Gebrauch hinausgehende Abnützungen bzw. Schäden werden dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt.

Abfallentsorgung	5.3	Karton kann gebündelt im Container entsorgt werden. Maximal drei 110l-Säcke (nicht gebührenpflichtig) Kehrriecht können im Container entsorgt werden. Der restliche Abfall muss selber entsorgt werden.
		
		
	6	Gebühren
Gebühren	6.1	Die Gebühren sind in dem Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rorbas festgelegt. Die Gebühren werden bei Bewilligungserteilung in Rechnung gestellt und sind vor dem Anlass zu entrichten. Zusätzliche Aufwendungen gemäss Ziffer 5.2 hiervor werden nachträglich in Rechnung gestellt.
	7	Auflagen / Sonderbewilligungen
Feuerpolizei	7.1	Im Steigwiessaal sowie im Vereinszimmer gilt ein generelles Rauchverbot. Fluchtwege sind freizuhalten, und für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.
Nachtruhe	7.2	Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Die Fenster dürfen ab 22.00 Uhr nicht mehr geöffnet werden und die Musik ist auf Normal-Lautstärke zu schalten.
Alkoholabgabe an Jugendliche	7.3	Der Alkoholausschank an Jugendliche unter 16 Jahren sowie die Abgabe von gebrannten Wassern und von auf der Basis von gebrannten Wassern hergestellten Softdrinks an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
Bewilligungspflicht der Veranstalter	7.4	Der zustande gekommene Mietvertrag präjudiziert die Veranstaltungsbewilligung nicht. Eine allfällige Veranstaltungsbewilligung gemäss kommunaler Polizeiverordnung ist rechtzeitig einzuholen. Das Vorliegen der Bewilligung bildet eine zwingende Bedingung für das rechtsgültige Zustandekommen des Mietvertrags. Wird die ortspolizeiliche Bewilligung verweigert oder liegt diese nicht rechtzeitig vor, gilt der Mietvertrag als nicht zustande gekommen. Die Verweigerung bzw. das nicht rechtzeitige Vorliegen der ortspolizeilichen Bewilligung verleiht dem Veranstalter keinerlei Rechts- bzw. Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde Rorbas. Ansprüche der Gemeinde Rorbas gegenüber dem Mieter gemäss Ziff. 3.6 bleiben ausdrücklich vorbehalten.
Polizeistundenverlängerung	7.5	Für Polizeistundenverlängerungen ist bei der Gemeindeverwaltung Rorbas eine Bewilligung einzuholen. Das Gesuch ist mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung einzureichen.
Gastwirtschafspatent	7.6	Wer mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen, Speisen oder Getränke verabreicht, bedarf eines Patentes. Dieses ist bei der Gemeindeverwaltung Rorbas zu beantragen.
Tombolas	7.7	Für die Durchführung von Tombolas oder Lotterien ist eine Bewilligung von der Kantonalen Polizeidirektion Zürich einzuholen.
	8	Haftung
Haftung	8.1	Der Veranstalter hat bei öffentlichen Veranstaltungen eine eigene Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 3 Millionen Franken abzuschliessen. Eine Kopie der Police muss mit dem Gesuch der Gemeindeverwaltung Rorbas eingereicht werden.
Diebstahl	8.2	Für Diebstähle wird nicht gehaftet.
Streitigkeiten	8.3	Bei Streitigkeiten, welche sich aus dem Mietvertrag ergeben, gilt der Gerichtsstand Bülach.
	9	Inkraftsetzung
Frühere Beschlüsse Inkraftsetzung	9.1	Durch dieses Reglement werden alle früheren Beschlüsse oder Reglemente, welche diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, aufgehoben.
	9.2	Das Benützungsreglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Es gilt für alle ab diesem Datum eingehenden Benützungsgesuche.

Gemeinderat Rorbas

Hans Ulrich Büchi
Gemeindepräsident

Roger Suter
Gemeindeschreiber